

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BUrlG §§ 10, 7; BGB § 611 Urlaub und Kur, § 611
Urlaub und Schonzeit, §§ 242, 616; HGB § 63; GewO
§ 133 c; ArbKrankhG § 1; RVO §§ 1236, 1237;
AnVG §§ 13, 14

Leitsätze:

1. Ein Arbeiter braucht während der Schonzeit, die ihm für die Dauer von sieben Tagen nach einer von einem Sozialversicherungsträger gewährten Vorsorgekur von dem zuständigen Kurarzt verordnet wird, nicht zu arbeiten, auch wenn ihm Arbeitsfähigkeit bescheinigt ist.
2. Aus dem Gesichtspunkt der Rücksichtnahme und nach Treu und Glauben ist der Arbeiter jedoch verpflichtet, eine ihm verordnete Schonzeit dann auf seinen Urlaub anrechnen zu lassen, wenn er die Schonzeit nach den gesamten Umständen in einem urlaubsmäßigen Zuschnitt verbringen kann. Eine Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub findet dagegen nicht statt, wenn eine Verbringung der Schonzeit im urlaubsmäßigen Zuschnitt dem Arbeiter – z.B. wegen seines körperlichen Zustandes oder wegen ungünstiger Jahreszeit und dgl. – nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. Die Umstände, die eine Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub unzumutbar machen, muß der Arbeiter darlegen und im Streitfall beweisen.

Aktenzeichen: 5 AZR 179/64

Urteil des BAG vom 26. November 1964 LAG Düsseldorf



6 AZR 179/64

6 Sa 571/63 Düsseldorf

Verkündet am

26. November 1964

gez. Weinrich,

Regierungshauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Professor Dr.Stumpf und Dr. Auffarth sowie den Bundesarbeitsrichter Dr.Dr.Schneider und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

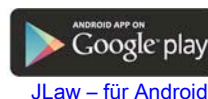
1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Januar 1964 - 6 Sa 571/63 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Juli 1963 - 2 Ca 1467/63 - wie folgt geändert: Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreites trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

1. Der 1912 geborene Kläger ist in dem von der Beklagten betriebenen Tonwerk als Arbeiter tätig. In der Zeit vom 14. Februar 1963 bis zum 14. März 1963 unterzog er sich einer ihm von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz verordneten Vorsorgekur in Bad Oeynhausen zur Behebung und Verbesserung seiner gefährdeten Erwerbsfähigkeit. Nach deren Beendigung bezeichnete ihn die zuständige Badeärztin als arbeitsfähig. Sie verordnete ihm eine Arbeitsruhe von sieben Tagen. Dementsprechend hat der Kläger in der Woche vom 14. bis 21. März 1963 nicht gearbeitet. Während dieser Zeit zahlte ihm die Allgemeine Ortskrankenkasse Übergangsgeld.

Die Beklagte hatte den Kläger bereits vor Antritt der Kur darauf hingewiesen, daß eine etwa für ihn im Anschluß an die Kur in Betracht kommende Schonzeit auf den Erholungsurlaub angerechnet werde, falls in dieser Zeit keine Arbeitsunfähigkeit vorliege. Nachdem der Kläger nach dem 21. März 1963 die Arbeit wieder aufgenommen hatte, hat die Beklagte auf Rückfrage bei der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse erfahren, daß beim Kläger während der Schonzeit keine Arbeitsunfähigkeit gegeben war. Daraufhin hat die Beklagte dem Kläger erklärt, gemäß der früheren Ankündigung werde nunmehr die Anrechnung der Schonzeit auf den Erholungsurlaub vorgenommen. Dementsprechend hat die Beklagte dem Kläger mit der Märzabrechnung am 5. April 1963 für sechs Tage Urlaubsgeld ausgezahlt.

2. Der Kläger hat die Ansicht vertreten, eine Anrechnung der Schonzeit auf den ihm zustehenden Erholungsurlaub sei rechtlich nicht zulässig. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihn sechs Tage ohne Vergütung von der Arbeit freizustellen. Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, die geschehene Anrechnung der Schonzeit auf den Erholungsurlaub sei rechtlich zulässig. Sie hat ferner behauptet, bei der Eröffnung über die Anrechnung der Schonzeit auf den Erholungsurlaub habe der Kläger gesagt, dagegen habe er dann nichts einzuwenden, wenn ihm daraus kein finanzieller Nachteil entstehe. Da, wie die Beklagte weiter behauptet hat, der Kläger auch die Auszahlung des Urlaubsgeldes ohne Widerspruch hingenommen habe, liege, so hat



die Beklagte geltend gemacht, jedenfalls eine vertragliche Vereinbarung über die geschene Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub vor, an die der Kläger gebunden sei.

3. In der ersten Instanz ist die Beklagte unterlegen. Das Landesarbeitsgericht hat die Akten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz über das dem Kläger gewährte Heilverfahren beigezogen und die Badeärztin um eine gutachtliche Äußerung über die dem Kläger verordnete Schonzeit geboten: Diese hat wie folgt geantwortet:

- "1. Die von mir verordnete Arbeitsruhe von sieben Tagen bedeutet, daß der Patient als arbeitsfähig entlassen worden ist, jedoch zur Festigung des Kurerfolges eine Arbeitsruhe von sieben Tagen benötigte. Im übrigen verweise ich auf die allgemein gültigen Bestimmungen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hinsichtlich Arbeitsruhe.
2. Besondere Ratschläge oder Anweisungen sind dem Patienten von mir nicht gegeben worden."

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

4. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter. Sie rügt als Verletzung materiellen Rechts, das Landesarbeitsgericht habe § 10 BUrlG in mehrfacher Beziehung unrichtig angewandt. Vorsorglich rügt sie weiter, das Landesarbeitsgericht habe unter Verstoß gegen §§ 133, 157 BGB zu Unrecht eine vertragliche Einigung der Parteien über die Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub ~~vornöint~~ und dabei auch gegen §§ 139, 286 ZPO verstoßen.

Entscheidungsgründe:

Die von der Beklagten erstrebte Anrechnung der Schonzeit des Klägers auf den ihm zustehenden Erholungsurlaub rechtfertigt sich entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts aus folgenden Überlegungen:

1. Nach § 10 Satz 1 BUrlG dürfen solche Zeiten auf den Urlaub nicht angerechnet werden, die auf ein Kur- oder Heilverfahren entfallen, das dem Arbeitnehmer von einem Sozialversicherungs-



träger oder von anderen – hier nicht weiter interessierenden – Stellen gewährt wird. Nach § 10 Satz 2 BUrlG ist aber eine Anrechnung dieser Zeiten auf den Urlaub dann statthaft, wenn durch das Kur- oder Heilverfahren die übliche Gestaltung eines Urlaubes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das Anrechnungsverbot des § 10 Satz 1 BUrlG gilt gemäß § 10 Satz 3 BUrlG ferner nicht für sogenannte Erholungskuren (zur Terminologie vgl. Schelp, Betrieb 1963, 1429 ff.), die gemäß § 1305 RVO, § 84 AnVG und § 97 des Reichsknappschaftsgesetzes gewährt werden.

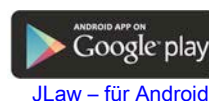
2. Während Kur- und Heilverfahren vom Gesetzgeber in § 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1 und 2 AnVG als Maßnahmen der "Heilbehandlung" und als "medizinische Maßnahmen" bezeichnet werden, rechnen Schonzeiten gemäß § 1237 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b AnVG zu den Maßnahmen der "sozialen Betreuung"; sie haben gemäß § 1237 Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 4 lit. b AnVG zum Ziel, als "nachgehende Maßnahmen" der sozialen Betreuung den Erfolg einer vorangegangenen Heilbehandlung im Sinne von § 1237 Abs. 1, Abs. 2, § 14 Abs. 1, Abs. 2 AnVG zu sichern.

3. a) Orientiert man die in § 10 BUrlG gebrauchten Worte "Kur- oder Heilverfahren" an der Terminologie des § 1237 RVO, § 14 AnVG, so ist in § 10 BUrlG nur von Maßnahmen der Heilbehandlung und von medizinischen Maßnahmen der Sozialversicherungsträger im Sinne von § 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG die Rede, nicht dagegen von den nachgehenden Maßnahmen der sozialen Betreuung zur Sicherung des Erfolges einer vorangegangenen Heilbehandlung und damit nicht von Schonzeiten im Sinne von § 1237 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 4 lit. b AnVG. Das könnte für die Annahme sprechen, daß die Frage der Anrechnung von Schonzeiten auf den Urlaub in § 10 BUrlG nicht näher geregelt ist. Denn es muß mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß einem Bundesgesetzgeber, der in § 10 BUrlG mit der Verwendung der Worte "Kur- oder Heilverfahren" auf typische medizinische Maßnahmen der Heilbehandlung durch Sozial-



versicherungsträger im Sinne von § 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG abstellt, damit nicht auch die Maßnahmen der "sozialen Betreuung" im Sinne von § 1237 Abs. 1, Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1, Abs. 4 lit. b AnVG meint.

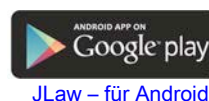
b) Der Schluß, daß aus diesen soeben erörterten Gründen mit "Kur- oder Heilverfahren" in § 10 BUrlG nicht auch die Schonzeiten gemeint seien, ist indessen nicht unbedingt zwingend. Es muß andererseits berücksichtigt werden, daß es sich bei dem BUrlG um ein typisches arbeitsrechtliches Gesetz handelt, bei dem – nach den Erfahrungen der Gerichte mit dem Sprachgebrauch des Gesetzgebers – es nicht ausgeschlossen ist, daß der Gesetzgeber die in § 10 BUrlG verwendeten Begriffe "Kur- oder Heilverfahren" nicht der sozialversicherungsrechtlichen Terminologie der §§ 1237 RVO, 14 AnVG entnommen, sondern für Geschehnisse und Erscheinungen verwendet hat, wie sie im Arbeitsleben häufig sind und für die sich im Arbeitsleben eine von § 1237 RVO, § 14 AnVG abweichende Terminologie gebildet hat. Im Arbeitsleben werden häufig die medizinischen Maßnahmen, die bei einem Heilverfahren nach § 1237 Abs. 1, Abs. 2 RVO, § 14 Abs. 1, Abs. 2 AnVG Platz greifen, von den Schonzeiten als nachgehenden sozialen Betreuungsmaßnahmen im Sinne von § 1237 Abs. 1, Abs. 4 lit. b RVO, § 14 Abs. 1, Abs. 4 lit. b AnVG nicht genügend scharf entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Terminologie unterschieden, sondern weitgehend als eine Einheit aufgefaßt, die aus der Natur der Sache sinnvoll zusammengehören (vgl. auch BAG AP Nr. 3² zu § 50 BAT). Dafür, daß der Gesetzgeber des § 10 BUrlG mit "Kur- oder Heilverfahren" diese Einheit von Kur und Schonzeit gemeint haben könnte, spricht in gewissem – wenn auch schwachem – Sinne auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes: Während in dem von dem Abgeordneten Dr. Dörinkel am 30. November 1962 erstatteten Bericht des Ausschusses für Arbeit über die Entwürfe zum BUrlG (Bundestags-Drucksache IV, 785 zu § 10) die Schonzeit nicht erwähnt wird, hat in der zweiten Lesung des BUrlG in der Bundestagssitzung vom 7. Dezember



1962 der Abgeordnete Behrendt ausdrücklich geltend gemacht, auch die üblichen Schonzeiten seien nach der Ansicht eines der mit dem Gesetz befaßten Ausschüsse in § 10 BUrtG gemeint (vgl. Stenographischer Bericht über die 51. Sitzung des Bundestages, 4. Wahlperiode, vom 7. Dezember 1962, Band 52 S. 2280). Dem hat in der nachfolgenden - allerdings dann nur noch sehr kurzen - Diskussion und in der daran anschließenden dritten Lesung des Gesetzes im Bundestag niemand ausdrücklich widersprochen, aber auch niemand weiter zugestimmt (vgl. auch Schelp, Betrieb 1963, 1429, der das als Ablehnung wertet, während Boldt-Schlophorst, BUrtG, 1963, § 10 Randziffer 6, darin eine Zustimmung sehen).

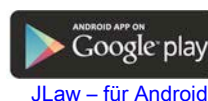
c) Diese zweifellos nur sehr schwachen Anhaltspunkte aus der Entstehungsgeschichte des BUrtG ergeben aber nach Ansicht des Senates nicht mit der für eine Rechtsanwendung durch die Gerichte erforderlichen Eindeutigkeit als erkennbar gewordenen Willen des Gesetzgebers, daß mit § 10 BUrtG auch die Frage geregelt sei, ob und inwieweit Schonzeiten auf den Urlaub angerechnet werden dürfen. Der Umstand, daß § 10 BUrtG mit der Erwähnung der "Kur- oder Heilverfahren" auf einen Sachverhalt abstellt, der leistungsmäßig von den medizinischen Maßnahmen der Sozialversicherung her vornehmlich geprägt ist, und dabei lediglich an die sozialversicherungsrechtliche Terminologie der §§ 1237 Abs. 1, Abs. 2 RVO, 14 Abs. 1, Abs. 2 AnVG anknüpft und nicht auch den im Arbeitsleben geläufigen Ausdruck der "Schonzeit" verwendet, verbietet es, aus der in der - ziemlich schnell abgelaufenen - Schlußphase der Gesetzgebung geäußerten Ansicht eines einzelnen Abgeordneten (Behrendt, aaO) den Schluß zu ziehen, mit § 10 BUrtG seien auch Schonzeiten gemeint gewesen. Das hat der Gesetzgeber jedenfalls nicht mit der erforderlichen Klarheit und Eindeutigkeit zum Ausdruck gebracht.

d) Damit ergibt sich aber zusammengefaßt, daß aus § 10 BUrtG für die Frage, ob und inwieweit Schonzeiten auf den Urlaub angerechnet werden können, unmittelbar nichts zu entnehmen ist, weder im Sinne eines grundsätzlichen, von Ausnahmen durchbrochenen, Verbotes der Anrechnung noch im Sinne einer grundsätzlichen Gestattung der Anrechnung. Diese Frage ist daher im BUrtG nicht geregelt und damit der Lösung durch die Gerichte überlassen.



4. Mit dieser soeben nachgewiesenen Nichtgeltung des § 10 EUrlG für die Frage, ob und inwieweit Schonzeiten auf den Erholungsurlaub angerechnet werden können, ist aber noch nichts Abschließendes zu dieser Frage gewonnen. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Schonzeiten sind – was auch die Beklagte anscheinend erkennt – solche Zeiten, in denen der Arbeitnehmer der Arbeit jedenfalls fernbleiben darf. Denn einem Arbeitnehmer, der sich, wie hier, einer von einem Sozialversicherungsträger verordneten Vorsorgekur (zur Terminologie vgl. Schelp, Betrieb 1963, 1429) im Sinne von §§ 1236, 1237 Abs. 2 RVO unterzogen und dem der zuständige Arzt – ohne erkennbaren Mißbrauch – eine Schonzeit von sieben Tagen verordnet hat, ist es trotz an sich gegebener Arbeitsfähigkeit nicht zuzumuten, während der Schonzeit zu arbeiten, weil er anderenfalls den bis dahin erreichten Kurerfolg durch vorzeitige Arbeitsaufnahme gefährden könnte. Deshalb stellen sich die Umstände, die zur Anordnung einer Schonzeit führen, für einen Arbeitnehmer im Sinne von § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB als in seiner Person liegende Umstände dar, durch die er ohne sein Verschulden an seiner Arbeitsleistung gehindert ist. Für Handlungsgehilfen und gewerbliche Angestellte sind diese Umstände ein unverschuldeter Unglücksfall im Sinne von § 63 Abs. 1 HGB, § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO. Deshalb muß der Arbeitgeber, wie das Bundesarbeitsgericht bereits mehrfach entschieden hat, einem Handlungsgehilfen und einem gewerblichen Angestellten gemäß § 63 Abs. 1 HGB und § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO für die Dauer der Vorsorgekur und Schonzeit zusammengekommen für höchstens sechs Wochen das Gehalt weiterzahlen (vgl. BAG 11, 12 ff. = AP Nr. 22 zu § 63 HGB; BAG AP Nr. 3² zu § 50 BAT; BAG AP Nr. 25 zu § 133 c GewO; jeweils mit weiteren Nachweisen). Ein Arbeitnehmer hat während der Schonzeit zwar keinen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Zahlung von Krankengeldzuschuß, weil § 1 Abs. 1 ArbKrankhG krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung im Sinne von Arbeitsunfähigkeit voraussetzt, was bei



Schonzeiten in der Regel aber gerade nicht zutrifft und auch im vorliegenden Fall beim Kläger nicht gegeben war (vgl. BAG 7, 142 144 = AP Nr. 11 zu § 1 ArbKrankhG; BAG AP Nr. 17, 30, 32 zu § 1 ArbKrankhG; BAG 12, 311 315, 316 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur zu Ziffer II 4 der Gründe; BAG AP Nr. 3² zu § 50 BAT Ziffer 2 a der Gründe; BAG AP Nr. 37 zu § 1 ArbKrankhG). Arbeitnehmer können – allerdings abdingbare und in der Praxis meist auch abbedungene – Ansprüche aus § 616 Abs. 1 BGB gegenüber ihrem Arbeitgeber für die Dauer der Schonzeit haben (vgl. BAG 12, 311 316 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur; vgl. auch Schelp, Betrieb 1963, 1429 1432).

b) Damit ist aber eine Situation gekennzeichnet, die interessenmäßig weitgehend derjenigen nahekommt, wie sie auch während einer Vorsorgekur im Sinne von §§ 1236, 1237 Abs. 2 RVO, §§ 13, 14 Abs. 2 AnVG selbst gegeben ist. Auch bei letzteren ist der Arbeitnehmer regelmäßig nicht arbeitsunfähig. Die Umstände, die es trotz gegebener Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers notwendig machen, daß er sich einem ihm von einem Sozialversicherungsträger verordneten Kur- oder Heilverfahren unterzieht, sind ebenfalls solche in seiner Person liegende Umstände, die ihn ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung hindern (§ 616 Abs. 1 Satz 1 BGB), bzw. unverschuldete Unglücksfälle im Sinne von § 63 Abs. 1 HGB, § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO, derentwegen er ebenfalls während der Dauer des Kur- oder Heilverfahrens der Arbeit fernbleiben kann. Deshalb haben während solcher Kurzeiten Handlungsgehilfen und gewerbliche Angestellte ebenfalls die Ansprüche auf Gehaltsfortzahlung nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 HGB bzw. des § 133 c Abs. 2 Satz 1 GewO (vgl. BAG 10, 183 ff. = AP Nr. 21 zu § 63 HGB; BAG 11, 12 ff. = AP Nr. 22 zu § 63 HGB; BAG 11, 64 ff. = AP Nr. 23 zu § 63 HGB; BAG 12, 311 315 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur; BAG AP Nr. 3² zu § 50 BAT; BAG AP Nr. 25 zu § 133 c GewO). Arbeitnehmer haben während solcher Kurzeiten gegenüber ihren Arbeitgebern die – wie erörtert – abdingbaren Ansprüche aus § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB (vgl. BAG 12, 311 316 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur; Schelp, Betrieb 1963, 1429 1432).

c) Bei einer solchen Ähnlichkeit der Situation, wie sie während der Kur und während der Schonzeit weitgehend gegeben ist, müssen aber dennoch die **G r u n d g e d a n k e n** berücksichtigt werden, die in § 10 BUrlG nur für Kurzeiten, nicht – wie erörtert – für Schonzeiten ihren Niederschlag gefunden haben: § 10 BUrlG hat für die Frage, inwieweit **K u r z e i t e n**, in denen der Arbeitnehmer nicht arbeitsunfähig ist, namentlich Zeiten einer Vorsorge- und Genesungskur im Sinne von §§ 1236, 1237 Abs. 1 und Abs. 2 RVO, §§ 13, 14 Abs. 1 und Abs. 2 AnVG, auf den Urlaub angerechnet werden können, nur unverändert die Gedankengänge aufgegriffen und übernommen, die der erkennende Senat bereits vor Inkrafttreten des BUrlG in seiner Entscheidung vom 1. März 1962 – 5 AZR 191/61 – BAG 12, 311 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur – dargelegt hat (vgl. Bundestags-Drucksache IV, 785 zu § 10). Bei Vorsorge- und Genesungskuren soll nach § 10 Satz 1 BUrlG der Arbeitnehmer eine Anrechnung der Kurzeit auf seinen Urlaub regelmäßig nicht hinnehmen müssen. Nach § 10 Satz 2 BUrlG wird ihm andererseits eine Anrechnung solcher Kurzeiten auf den Urlaub zugemutet, die einem Urlaub im Zuschnitt gleich- oder nahekommen. Das gilt – entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts – auch dann, wenn dadurch nur ein Teil seinesurlaubes verbraucht wird und es ihm dadurch unmöglich gemacht ist, seinen Urlaub zusammenhängend zu nehmen, wie das § 7 Abs. 2 BUrlG als wünschenswert bezeichnet. Mit § 10 Satz 1 und Satz 2 BUrlG werden somit die beiderseitigen Interessen nach Zumutbarkeits- und Billigkeitsgesichtspunkten gegeneinander abgewogen. Für eine Kurzeit **o h n e** Urlaubscharakter soll ein Arbeitnehmer seinen Urlaub nicht opfern müssen; insoweit muß der **A r b e i t g e b e r** auf den Arbeitnehmer Rücksicht nehmen. Für eine Kurzeit **m i t** Urlaubscharakter soll dagegen der **A r b e i t n e h m e r** auf den Arbeitgeber Rücksicht nehmen und die Anrechnung der Kurzeit auf den Urlaub hinnehmen müssen.

Während einer **S c h o n z e i t** ist das aus § 242 BGB und damit aus Treu und Glauben abzuleitende Gebot der wechselseitigen Rücksichtnahme aber ebenfalls nicht auszuschließen,



sondern gleichfalls zu beachten. Nur die Gewichte sind in den Fällen, in denen es um die Anrechnung einer *Schonzeit* auf den Urlaub geht, anders verteilt als bei der Frage der Anrechnung von *Kurzeiten* auf den Urlaub: Während der Schonzeit ist der Grad der persönlichen Behinderung des Arbeitnehmers regelmäßig geringer als während der Kurzeit. Während der Schonzeit ist der Arbeitnehmer in aller Regel nicht durch Kurvorschriften und ähnliches gebunden, und er kann in dieser Zeit über seine Freizeit regelmäßig in großem Umfang verfügen. In vielen Fällen kann er die Schonzeit zu einem echten Urlaub ausgestalten, wenn seine Gesundheit und die Jahreszeit es gestatten, und in vielen Fällen ist das, durch die Natur der Sache bedingt, sogar ausgesprochen zweckmäßig. Wenn der Arbeitnehmer während der Schonzeit zudem noch von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Übergangsgeld erhält, wie das im vorliegenden Fall zutraf, steht er sich mit Übergangsgeld und Urlaubsentgelt zusammen genommen geldlich recht günstig, so daß er sich während der Schonzeit für seine Erholung und für die Festigung seiner Gesundheit sowie für die urlaubsmäßige Ausgestaltung dieser Zeit auch noch zusätzlich etwas gönnen kann. Daß eine solche urlaubsmäßige Ausgestaltung der Schonzeit nach den Erfahrungen des Lebens oft möglich ist, ergibt sich zudem daraus, daß sich viele Menschen in einem Kurort zunächst für eine gewisse Zeit einer anstrengenden Kur unterziehen und daran anschließend sich an einem anderen Ort im Urlaub von der Kur angenehm erholen und eine "Schonzeit" verbringen. Daß sie in dieser Zeit keine unangebrachten Anstrengungen (z.B. Bergsteigen, weite Autoreisen und dgl.) machen dürfen und können, ist ein Gebot der Vernunft und Jedem zumutbar. In solchen Fällen ist daher auch die Anrechnung der von einem Sozialversicherungsträger gewährten Schonzeit auf den Urlaub ebenso angemessen und billig und durch das Gebot der Rücksichtnahme und damit nach Treu und Glauben gerechtfertigt wie bei Kurzeiten mit urlaubsartigem Zuschnitt im Sinne von § 10 Satz 2 EUrlG.

Es kann auf der anderen Seite natürlich auch Fälle geben, in denen die vorangegangene Kurzeit so anstrengend war, daß während der Schonzeit ein Urlaub – z.B. durch Verreisen, durch



Unternehmen von Ausflügen - nicht oder wenig sinnvoll ist; hierher gehören auch die Fälle, in denen die Schonzeit in eine besonders ungünstige Jahreszeit fällt, so daß für den Arbeitnehmer ein erholsamer Urlaub nicht in Betracht zu ziehen ist. In solchen Fällen erscheint es unangemessen und daher unbillig, eine Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub zuzulassen.

5. a) Es ergibt sich somit zusammengefaßt, daß Schonzeiten auf den Urlaub dann angerechnet werden können, wenn der Arbeitnehmer zumutbarerweise die Schonzeit als Urlaub hätte ausgestalten können, und daß anderenfalls, wenn ein urlaubsmäßiger Zuschnitt der Schonzeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist, auch deren Anrechnung auf den Urlaub unterbleiben muß.

b) Soweit in der Literatur demgegenüber die extremen Ansichten vertreten werden, eine Schonzeit sei *n i e* (so Schroeder-Printzen, Soziale Sicherheit 1962, S. 6 ff.; Güntner, AuR 1963, 77 ff.) oder *i m m e r* und ausnahmslos auf den Urlaub anzurechnen (vgl. Dersch-Neumann, BUrlG, 3. Aufl., 1964, § 10 Randziffer 23; Schelp-Herbst, BUrlG, 1963, § 10 Randziffer 13; Borrmann, BUrlG, 1963, § 10 Randziffer 6; Kammann-Ziepke, BUrlG, 1963, § 10 Randziffer 13; jeweils mit Nachweisen), vermag der Senat diesen Ansichten deshalb nicht zu folgen, weil sie die Interessenlage und die Gesichtspunkte der Billigkeit im Einzelfall nicht genügend berücksichtigen, die dazu nötigen, im Grunde die Anrechnung von Schonzeiten auf den Urlaub nach denselben Gesichtspunkten zu beurteilen, wie sie § 10 BUrlG für die Frage der Anrechnung von *K u r* zeiten auf den Urlaub berücksichtigt.

c) Aus der Natur der Sache ergibt sich für die Frage der Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub gegenüber der Regelung des § 10 BUrlG nur ein *w e s e n t l i c h e r* *U n t e r s c h i e d*: Während § 10 Satz 2 BUrlG (in Übereinstimmung mit der von ihm aufgegriffenen Entscheidung des Senates vom 1. März 1962 - 5 AZR 191/61 - BAG 12, 311 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaub und Kur) davon ausgeht, die *B e w e i s l a s t* für die Umstände, die zur Anrechnung von *K u r* zeiten auf den

Urlaub führen, liege beim Arbeit g e b e r , ist es bei der Frage der Zumutbarkeit der Anrechnung von S c h o n z e i t e n auf den Urlaub u m g e k e h r t . Während einer K u r z e i t ist ein Arbeitnehmer nach den Regeln der Erfahrung meistens mehr oder weniger strengen Bindungen und Kurvorschriften unterworfen, die die urlaubsmäßige Ausgestaltung einer Kurzeit in der überwiegenden Zahl der Fälle ausschließen. S c h o n z e i t e n gestatten es dagegen nach der Erfahrung des Lebens in der überwiegenden Zahl der Fälle dem Arbeitnehmer durchaus, sie in urlaubsmäßigem Zuschnitt und Stil zu verbringen. Nach dem Grundsatz der B e w e i s n ä h e muß daher der Arbeitnehmer, der die Anrechnung von S c h o n z e i t e n auf seinen Urlaub n i c h t hinnehmen will, darlegen und im Streitfall beweisen, daß dies nach den gesamten Umständen unangemessen und unbillig wäre (so im Ergebnis auch Stahlhacke, BUrlG, 1963, § 10 Randziffer 26; Natzel, BUrlG, 1963, § 10 Randziffer 31; Gotzen, SAE 1962, 134).

6. Im vorliegenden Fall hat der Kläger auch bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Landesarbeitsgericht nichts dafür vorgebracht, daß er während der Schonzeit in der zweiten Märzhälfte des Jahres 1963 gehindert gewesen wäre, sie entsprechend der ihm von der Beklagten schon vorher gegebenen Anregung als Urlaubszeit auszugestalten. Das führt zur Anerkennung der Verrechnungsbefugnis der Beklagten.

Da das Landesarbeitsgericht diese Verrechnungsbefugnis der Beklagten somit zu Unrecht verneint hat, mußte, ohne daß es auf das von der Beklagten noch behauptete Einverständnis des Klägers mit der Verrechnung ankäme, das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und - unter entsprechender Abänderung des erstinstanzlichen Urteils - die Klage abgewiesen werden.

gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

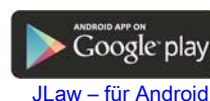
Dr. Auffarth

Dr. Schneider

E. Schäfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)